

Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen für den Hafen Zühlendorf

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen folgende Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Zühlendorf und seiner Einrichtungen werden Hafengebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet des Hafens Zühlendorf mit seinen Nebenanlagen umfasst die Land- und Wasserflächen deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.05.2006, die von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht wurden.

§ 2 Gebührenarten

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Liegegebühren für Wasserliegeplätze
- b) Lagergebühren für Wasserfahrzeuge an Land
- c) Slipgebühren für die Slipanlage

§ 3 Berechnungsgrundlage

Gebührensätze:

Für Wasserfahrzeuge, die den Hafen benutzen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Für die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes durch Wasserfahrzeuge beträgt die

- a) Liegegebühr für Dauerlieger ab einem Monat je angefangenes Kalenderjahr

221,98 Euro

Für die Lagerung von Wasserfahrzeugen an Land beträgt die

- b) Lagergebühr für Dauerlagerer ab einem Monat je angefangenes Kalenderjahr

118,39 Euro

Für die Inanspruchnahme der Slipanlage beträgt die

- c) Slipgebühr je angefangene 24 Std. pro Wasserfahrzeug

10,00 Euro

Eine Jahreskarte für die Slipanlage beträgt

50,00 Euro

- d) die Kautions für den Schlüssel zur Benutzung der Hafenanlage beträgt

50,00 Euro

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Hafengebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Neu Bartelshagen über die Kasse des Amtes Niepars oder die Beauftragten der Gemeinde Neu Bartelshagen zu entrichten.
- (4) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Eigentümer, Benutzer und Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge bei der Gebührenstelle des Amtes Niepars anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen.
- (2) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen für den Hafen Zühlendorf vom 29.04.2003 außer Kraft.

Neu Bartelshagen, 24.4.18

Siegel



Bürgermeister

§ 6 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen für den Hafen Zühlendorf vom 29.04.2003 außer Kraft.

Neu Bartelshagen,

Bürgermeister

§ 6 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen für den Hafen Zühlendorf vom 29.04.2003 außer Kraft.

Neu Bartelshagen,

Bürgermeister

§ 6 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen für den Hafen Zühlendorf vom 29.04.2003 außer Kraft.

Ausgehängt am	<u>02.05.2018</u>
Abgenommen am	<u>17.05.2018</u>

